

5251

Gebührengesetz 1957; Aufhebung des § 33 Tarifpost 1 Abs. 1 und 2 wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot. Zum Inhalt und zum Umfang der Begriffe „Schwägerschaft“ und „Stiefkind“. Die österreichische Rechtsordnung macht zwischen Blutsverwandtschaft und „rechtlicher Verwandtschaft“ keinen Unterschied. Eine uneheliche Verwandtschaft vermittelt eine uneheliche Schwägerschaft. Die Sachlichkeit einer Norm hängt nicht von dem subjektiven Verhalten ihres Urhebers ab sondern von ihrem objektiven Gehalt

Erk. v. 18. März 1966, G 15/65

§ 33 Tarifpost 1 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962 und BGBl. Nr. 115/1963, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1967 in Kraft.

Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

I.

Gegenstand des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens ist die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 33 TP. 1 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Bundesgesetze (im folgenden als „Gebührengesetz 1957“ bezeichnet).

In dem Beschwerdeverfahren, das dem Prüfungsverfahren zugrundeliegt, war dem Beschwerdeführer die für einen Adoptionsvertrag vorgeschriebene Gebühr nach § 33 TP. 1 Abs. 1 Zahl 2 Gebührengesetz 1957 bemessen worden. Nach dieser Gesetzesstelle beträgt die Gebühr für Adoptionsverträge, wenn der Wert des Gesamtvermögens des Annehmenden 40.000.— S übersteigt, 1 v. H. vom Wert des Gesamtvermögens. Der Beschwerdeführer hat jedoch die Auffassung vertreten, daß die Gebühr nach § 33 TP. 1 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 zu bemessen gewesen wäre, wonach Adoptionsverträge über Annahme von Stiefkindern an Kindes Statt ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Gesamtvermögens des Annehmenden einer festen Gebühr von 50.— S vom ersten Bogen unterliegen. Das vom Beschwerdeführer und dessen Ehefrau adoptierte Kind ist seine außer-eheliche Tochter.

Die in einem untrennbaren Zusammenhange stehenden Abs. 1 und 2 des § 33 TP. 1 Gebührengesetz 1957 bilden die Voraussetzung für das

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Beschwerdeverfahren (Art. 140 Abs. 1 B-VG.).

II.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Unterbrechungsbeschlusse vom 11. März 1965, B 230/64, eine Untersuchung im Gesetzesprüfungsverfahren darüber in Aussicht gestellt, was unter einem Stiefkind zu verstehen ist und welche Folgerungen sich daraus für die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle im Hinblick auf den Gleichheitssatz ergeben. In diese Untersuchung sind einzubeziehen:

a) das Verhältnis eines Ehegatten zu einem aus einer früheren Ehe des anderen Ehegatten stammenden Kinde;

b) das Verhältnis eines Ehemannes zu einem unehelich geborenen Kinde seiner Ehefrau;

c) das Verhältnis einer Ehefrau zu einem unehelich gezeugten Kinde ihres Ehemannes.

Im folgenden werden das unter a) genannte Kind als „eheliches mitgebrachtes Kind“, das unter b) genannte Kind als „unehelich geborenes mitgebrachtes Kind“ und das unter c) genannte Kind als „unehelich gezeugtes mitgebrachtes Kind“ bezeichnet.

2. Die Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern wird in Lehre und Rechtsprechung als Schwägerschaft gewertet. Die Schwägerschaft wird durch die Tatbestände einer Ehe und einer Verwandtschaft begründet. Sie ist das Verhältnis zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

3. Die Verwandtschaft des ehelichen mitgebrachten Kindes zu dem einen Ehepartner ist unbestritten, das Stiefverhältnis dieses Kindes zum anderen Ehepartner ist allgemein anerkannt.

4. Die österreichische Rechtsordnung macht zwischen Blutsverwandtschaft und „rechtlicher Verwandtschaft“ (7 unten) keinen Unterschied.

5. Die Blutsverwandtschaft des unehelich geborenen bzw. des unehelich gezeugten Kindes zu seiner Mutter bzw. zu seinem Vater ist eine unbestreitbare biologische Tatsache. Daher muß die Rechtslehre — von der unter 2. umschriebenen These ausgehend — anerkennen, daß eine uneheliche Verwandtschaft eine uneheliche Schwägerschaft vermittelt (vgl. z. B. Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, Zweiter Band, zweite Hälfte: Familien- und Erbrecht, Wien, 1924, S. 3 ff.; Pisko in Klangs Kommentar, 1. Auflage, erster Band, erster Halbband, S. 349; Wolff in Klangs Kommentar, 2. Auflage, erster Band, erster Halbband, S. 280).

Auch in der Gesetzgebung ist die rechtliche Existenz einer unehelichen Schwägerschaft anerkannt worden. Nach § 7 Abs. 2 des Ehe-

gesetzes, DRGBl. I S. 807/1938, besteht Schwägerschaft „zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht“. Ferner wird auf § 10 Z. 4 lit. b Steueranpassungsgesetz verwiesen, wo Verschwägere als Angehörige bezeichnet werden, „und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht“. Diese Fassung war in die Regierungsvorlage zur Bundesabgabenordnung übernommen, jedoch vom Finanz- und Budgetausschuß durch die Worte „und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandschaft“ ersetzt worden, da nach Ansicht des Ausschusses „das Verhältnis der Schwägerschaft nicht auf einer Geburt beruht“ (Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu § 25 Z. 3). Hiedurch ist an der gesetzlichen Anerkennung einer durch uneheliche Verwandschaft vermittelten unehelichen Schwägerschaft nichts geändert worden.

Der Verfassungsgerichtshof geht daher bei seinen weiteren Untersuchungen von der Annahme aus, daß eine Schwägerschaft auch durch eine uneheliche Verwandschaft begründet werden kann.

6. Diese Annahme in Verbindung mit der unter 2. umschriebenen These führt zu der Folgerung, daß ein unehelich geborenes mitgebrachtes Kind das Stiefkind des Ehemannes der Mutter ist. Dies wird durch zahlreiche Akte der österreichischen Gesetzgebung bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof verweist beispielsweise auf: § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1921; § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1924; § 75 Abs. 3 des Arbeiterversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1927; § 3 Abs. 2 Z. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 232/1928; § 55 Abs. 2 Z. 2, § 74 Abs. 3 und § 99 Abs. 3 des Landarbeiterversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 235/1928; § 158 Abs. 2 Z. 2, § 187 Abs. 3 und § 206 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 107/1935, § 3 Abs. 2 Z. 4 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94/1937. Diese Gesetzesstellen gebrauchen die Ausdrücke „Stiefkinder ehelicher Geburt“ oder „eheliche Stiefkinder“ einerseits und „die gemäß § 165 ABGB. den Namen des Versicherten tragenden Stiefkinder“ anderseits. Daraus ist ersichtlich, daß in der Gesetzgebung seit Jahrzehnten die rechtliche Existenz eines auf unehelicher Verwandschaft gegründeten Stiefverhältnisses des unehelich geborenen mitgebrachten Kindes der Ehefrau zum Ehemann bejaht worden ist.

Aus diesen Gründen ist der Verfassungsgerichtshof der Meinung, daß das unehelich geborene mitgebrachte Kind der Ehefrau das Stiefkind des Ehemannes ist.

7. Daß ein unehelich gezeugtes mitgebrachtes Kind mit seinem Vater blutsverwandt ist, kann nicht bestritten werden. Wer bei dieser Sachlage und der unter 2. oben dargestellten Rechtslage ein Stiefverhältnis des unehelich gezeugten mitgebrachten Kindes zur Ehefrau des Vaters leugnet, versteht unter Verwandtschaft nicht die Blutsverwandtschaft sondern eine mit einem Maße von Rechten ausgestattete „rechtliche Verwandtschaft“, die dem unehelich gezeugten Kind im Verhältnis zu seinem Vater abgesprochen wird.

So wird im Kommentar zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz von Dkfm. DDr. Dorazil, Wien, 1961 — auf den sich im Anlaßfall B 230/64 die belangte Behörde beruft — auf S. 49 ausgeführt: „Stiefmutter ist die Ehefrau nur im Verhältnis zu den Kindern des Mannes aus einer früheren Ehe (Megow, a. a. O., S. 239). Demnach ist die Ehefrau des Vaters eines unehelichen Kindes nicht die Stiefmutter desselben (siehe hiezu Brecht, a. a. O., S. 131).“ In dem dort zitierten Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz von DDr. Heinrich Megow, Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a. M., wird auf S. 239 dargelegt: „Zu den Eltern gehört auch die uneheliche Mutter. Der uneheliche Vater fällt nicht hierunter, wenn das Kind nicht die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat Stiefvater ist der Ehemann der Mutter im Verhältnis zu den Kindern der Frau aus früherer Ehe und den unehelichen Kindern der Frau; Stiefmutter ist die Ehefrau im Verhältnis zu den Kindern des Mannes aus früherer Ehe (vgl. Kipp Anm. 36 zu § 9).“ Im Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz von Dr. Theodor Kipp, Berlin 1927, wird auf S. 318 ff. die Meinung vertreten: „Stiefkinder eines Gatten sind die einseitigen Kinder des anderen Gatten, d. h. die des Mannes oder der Frau aus einer früheren Ehe und die unehelichen Kinder der Frau. Die unehelichen Kinder des Mannes sind nicht Stiefkinder der Frau. Stiefkindschaft ist eine Form der Schwägerschaft und da das uneheliche Kind nicht einmal mit seinem Vater als verwandt gilt (§ 1589 BGB.), so gilt es auch nicht mit den Verwandten des Vaters als verwandt und auch nicht mit dessen Frau als verschwägert (vgl. § 1590 BGB.).“ Im Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz von Dr. Julius Brecht, Stuttgart, 1942, wird auf S. 131 folgendes bemerkt: „Unter Eltern sind die leiblichen Eltern von Kindern zu verstehen, die im Verhältnis zu ihnen als ehelich gelten. Die Mutter des unehelichen Kindes gehört zu den leiblichen Eltern, nicht dagegen der Vater des unehelichen Kindes.“

Die Auffassung dieser bei DDr. Dorazil a. a. O. zitierten Kommentatoren, daß ein unehelich gezeugtes mitgebrachtes Kind zur Ehefrau nicht in einem Stiefverhältnis stehe, gründet sich — wie aus Kipp a. a. O. deutlich zu entnehmen ist — auf § 1589 Abs. 2 des deutschen

BGB., der lautet: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.“

Abgesehen davon, daß der § 1589 Abs. 2 BGB. nicht — wie die zitierten Kommentatoren verneinen — die biologische Tatsache der Blutsverwandtschaft beseitigen sondern nur die „rechtliche Verwandtschaft“ verneinen und besagen will, daß das uneheliche Kind keinen Vater „im Rechtssinn“ sondern nur einen „Zahlvater“ hat (vgl. Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, 3. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, S. 12; Dr. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Springer Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1960, S. 171/172), gibt es eine diesem § 1589 Abs. 2 leg. cit. entsprechende Gesetzesstelle in der österreichischen Rechtsordnung nicht. Die Eingangsworte des § 165 ABGB. alter Fassung „Uneheliche Kinder sind überhaupt von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen“ waren schon durch die I. Teilnovelle zum ABGB. im Jahre 1914 beseitigt worden. Der von DDr. Dorazil a. a. O. vertretene Satz kann daher mit den Normen der österreichischen Gesetzesordnung nicht begründet werden.

Andere Argumente des Schrifttums zur Stützung des Satzes, daß ein unehelich gezeugtes mitgebrachtes Kind zur Ehefrau nicht in einem Stiefverhältnis stehe, sind dem Verfassungsgerichtshof nicht bekannt geworden. Der im Handbuch der Kriegsopferversorgung von Dr. Josef Fiala, Wien, zu § 16 Abs. 1 KOVG. angemerkte Satz: „Stiefkinder sind die ehelichen oder Adoptivkinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, die unehelichen Kinder der Ehegattin, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes“ ist nicht mit Quellenangaben belegt.

Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch auf Rechtsgebiete verweisen, deren gesetzliche Regelung die Absicht erkennen läßt, auch das Verhältnis des unehelich gezeugten mitgebrachten Kindes zur Ehefrau des Vaters als Stiefverhältnis anzuerkennen. Es sind dies die Rechtsgebiete der Sozialversicherung und des Pensionsrechtes der Bundesbeamten.

Nach § 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hatten in der Invalidenversicherung als Kinder gegolten: 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt war, 5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Der § 252 Abs. 1 ASVG. hat für den Bereich der Pensionsversicherung den Kreis der Kinder über den bisherigen Rechtszustand hinaus durch die Einbeziehung der Stiefkinder erweitert (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu 599 der Beilagen zu den Stenographischen Proto-

kollen des Nationalrates, VII. GP.). Daß zu den Stiefkindern die ehelichen mitgebrachten Kinder und die unehelich geborenen mitgebrachten Kinder gehören, ist unter 3. und 6. oben dargelegt. Darüber, ob auch unehelich gezeugte mitgebrachte Kinder im Verhältnis zur Ehefrau als Stiefkinder zu gelten haben, gibt das ASVG. keine Ausdrückliche Auskunft. Daraus jedoch, daß das ASVG. bei schon vorhandener Gleichstellung der unehelich geborenen und der unehelich gezeugten Kinder die unterschiedslose Einbeziehung der Stiefkinder auch in den Versicherungszweig der Pensionsversicherung vorgenommen hat, ist eine gesetzgeberische Tendenz erkennbar, die eher auf eine gewollte Gleichstellung der unehelich gezeugten mit den unehelich geborenen mitgebrachten Kindern als auf eine beabsichtigte Differenzierung schließen läßt.

Dies ist auch von den dieses Rechtsgebiet betreuenden Kommentatoren (Gehrmann-Rudolph-Teschner, Allgemeine Sozialversicherung, Wien, Manz, Anm. 3 zu § 252 ASVG.; Skolnik-Kudrnac-Olbrich, Sozialversicherungsrecht II. Teil, Anm. 4 zu §§ 123 und 252 ASVG.) wahrgenommen worden.

Nach § 70 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. und nach § 64 Abs. 1 Z. 1 LZVG. gelten als Kinder auch die Stiefkinder der Versicherten. Zu § 70 GSPVG. ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP.) ausgeführt worden: „Der hier aufgenommene Kinderbegriff entspricht vollständig dem gleichen Begriff im § 252 ASVG.“ Daran haben die Autoren der im „Österreichischen Recht“ erschienenen Ausgaben des GSPVG. und des LZVG. in Anmerkung 2 zu § 70 Abs. 1 Z. 1 bzw. in Anmerkung 5 zu § 64 Abs. 1 Z. 1 angeknüpft und als Stiefkinder „die vom anderen Ehepartner in die Ehe mitgebrachten ehelichen oder unehelichen Kinder“ bezeichnet.

Die im Rechtsgebiet der Sozialversicherung erkennbare gesetzgeberische Tendenz, die unehelich gezeugten mitgebrachten Kinder den unehelich geborenen mitgebrachten Kindern gleichzustellen, ist durch das Bundesgesetz vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965), BGBl. Nr. 340, beibehalten und durch die Materialien dieses Gesetzeswerkes verdeutlicht worden.

Nach § 1 Abs. 5 Pensionsgesetz 1965 sind Kinder a) die ehelichen Kinder, b) die legitimierten Kinder, c) die Wahlkinder, d) die unehelichen Kinder und e) die Stiefkinder. Hiezu ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP., zum § 1 ausgeführt worden: „Die Bestimmung der Begriffe ‚eheliche Kinder‘, ‚legitimierte Kinder‘, ‚Wahlkinder‘ und ‚uneheliche Kinder‘ ergibt sich aus

den Vorschriften des Dritten Hauptstückes des Ersten Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach geltendem Recht sind nur die ehelichen Kinder und die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder versorgungsberechtigt. Die Ausdehnung der Versorgungsberechtigung auf alle legitimierten Kinder, auf die Wahlkinder, unehelichen Kinder und Stiefkinder entspricht modernen rechtspolitischen Erwägungen (vgl. §§ 252 und 260 ASVG.). Als Stiefkinder des Beamten sind — dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend — die aus einer früheren Ehe stammenden Kinder des anderen Ehegatten und die unehelichen Kinder dieses Ehegatten zu verstehen.“

Diese Erläuternden Bemerkungen, die zwischen unehelich geborenen und unehelich gezeugten mitgebrachten Kindern keinen Unterschied machen, sind — wie sich aus dem Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage: Pensionsgesetz 1965, 945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP., und aus dem Stenographischen Protokoll der 95. Sitzung des Nationalrates, X. GP., ergibt — in den parlamentarischen Beratungen nicht nur unwidersprochen geblieben sondern zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Diese Erwägungen bestimmen den Verfassungsgerichtshof anzunehmen, daß unter einem Stiefverhältnis auch das Verhältnis einer Ehefrau zu einem unehelich gezeugten Kind ihres Ehemannes zu verstehen ist.

8. Aus diesen Gründen ist die Annahme gerechtfertigt, daß auch in § 33 TP. 1 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957 kein Unterschied gemacht wird zwischen ehelichen mitgebrachten Kindern, unehelich geborenen mitgebrachten Kindern und unehelich gezeugten mitgebrachten Kindern. Daher ergeben sich in dieser Richtung für die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz keine Folgerungen.

III.

1. Im Unterbrechungsbeschluß vom 11. März 1965, B 230/64, hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß nach § 33 TP. 1 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 Adoptionsverträge über die Annahme von Stiefkindern an Kindes Statt einer ermäßigten Gebühr unterliegen, während Adoptionsverträge über die Annahme eigener unehelicher Kinder an Kindes Statt von einer solchen Ermäßigung ausgeschlossen sind; eine derartige Differenzierung scheine sachlich nicht begründbar zu sein.

2. Die Begünstigung des § 33 TP. 1 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, die Adoptionsverträge über Annahme von Stiefkindern an Kin-

des Statt nicht der Hundertsatzgebühr sondern nur einer festen Gebühr unterwirft, ist durch die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106/1962, geschaffen worden. Sie war in der Regierungsvorlage (598 der Beilagen) nicht enthalten, sondern ist vom Finanz- und Budgetausschuß eingefügt worden. Hierüber ist im Bericht dieses Ausschusses (627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) ausgeführt worden: Im Hinblick auf die Neufassung des Adoptionsrechtes durch das Bundesgesetz vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, werde der Antrag gestellt, entsprechend der diesem Gesetz zu entnehmenden Tendenz, Adoptionen zu erleichtern, auch gebührenrechtliche Begünstigungen zu schaffen. Zu diesem Zwecke sei eine Abänderung des § 33 TP. 1 des Gebührengesetzes 1957 erforderlich gewesen. Diesem Gedanken diene die Erhöhung des Betrages, von dem ab die Adoptionsgebühr als Hundertsatzgebühr zu erheben ist und die Ermäßigung der Adoptionsgebühr bei Annahme mehrerer Personen an Kindes Statt. Ebenfalls solle auch die Nichterhebung einer Hundertsatzgebühr bei Adoptionen von Stiefkindern dem Gedanken des neuen Adoptionsrechtes Rechnung tragen.

Im § 179 Abs. 2 ABGB. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1960 wird bestimmt, daß Ehegatten ein Wahlkind in der Regel nur gemeinsam annehmen dürfen. Von dieser Regel wird u. a. die Ausnahme zugelassen, daß ein Ehegatte „das leibliche Kind des anderen Ehegatten“ adoptieren darf. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber offenbar die Adoption von Stiefkindern im Auge gehabt, und es darf angenommen werden, daß diese Vorschrift mit dem oben angeführten Satze des Finanz- und Budgetausschuß-Berichtes gemeint ist, der besagt, daß „die Nichterhebung einer Hundertsatzgebühr bei Adoptionen von Stiefkindern dem Gedanken des neuen Adoptionsrechtes Rechnung tragen“ soll. Hierbei ist dem Finanz- und Budgetausschuß als der Tendenz, Adoptionen zu erleichtern, dienend offenbar nur die im § 179 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene Ausnahme „wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten angenommen werden soll“ vorgeschwebt. So ist die in den Gesetzentwurf übergegangene Differenzierung zwischen Adoptionsverträgen über die Annahme von Stiefkindern einerseits und von eigenen unehelichen Kindern andererseits entstanden. Sie ist über Beschluß des Nationalrates unverändert in die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106/1962, übernommen worden.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Differenzierung vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen ist. Denn die Sachlichkeit einer Norm hängt nicht von dem subjektiven Verhalten ihres Urhebers ab sondern von ihrem objektiven Gehalt. Ihrer inneren Bedeutung nach ist aber die getroffene Unterscheidung unsachlich, weil es sachlich nicht begründbar ist, die Adoption eines eigenen Kindes schlechter

zu behandeln als die Adoption eines Kindes des Ehegatten. Die differenzierende Norm verstößt daher gegen den Gleichheitssatz.

4. Diese unsachliche Differenzierung wirkt sich sowohl im ersten als auch im zweiten Absatz des § 33 TP. 1 des Gebührengesetzes 1957 aus. Wegen untrennbaren Zusammenhanges waren beide Absätze als verfassungswidrig aufzuheben.

IV.

Damit kann die Beantwortung der im Unterbrechungsbeschluß aufgeworfenen Fragen entfallen, ob die in § 33 TP. 1 Gebühren-gesetz 1957 mit dem Werte des Gesamtvermögens bestimmte Bemessungsgrundlage auch das Vermögen eines Ehegatten umfasse, der einen Adoptionsvertrag nicht abgeschlossen hat, ob die Regelung nur auf das Bestehen einer Ehe abgestellt ist und ob sie aus diesem oder aus einem anderen Grunde dem Gleichheitssatze zuwiderlaufe.

5252

Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung der Einkommensteuer-novelle 1960; Aufhebung des § 4 Abs. 5 zweiter Satz wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot; diese Bestimmung kann in-folgedessen im Bereiche des § 6 Abs. 1 und 2 GewStG. 1953 nicht mehr angewendet werden. Der Umstand, daß die eheliche Ver-bindung die Möglichkeit von nur vorgetäuschten Dienstverhält-nissen besonders erleichtere, rechtfertigt allein nicht ohne weitere Untersuchung eine steuerliche Benachteiligung

Erk. v. 18. März 1966, G 17/65, G 18/65

I. Der zweite Satz im § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 284, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommen-steuernovelle 1960), wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Auf-hebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

II. Das Verfahren wird eingestellt, soweit Gegenstand der Prüfung die Verfassungsmäßigkeit des ersten Satzes im § 4 Abs. 5 Einkommensteuer-gesetz 1953 in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1960 und die Verfassungsmäßigkeit dieses Satzes im Bereiche des § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 2/1954, betreffend Gewerbe-steuer (Gewerbsteuergesetz 1953 — GewStG. 1953), ist.

III. Ein Abspruch über die Verfassungsmäßigkeit des zweiten Satzes im § 4 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung der Einkommen-steuernovelle 1960 im Bereiche des § 6 Abs. 1 und 2 Gewerbsteuergesetz 1953 entfällt.